

Gemeinde Aidlingen Landkreis Böblingen

Bekanntgabe über die Absicht zur

Gewährung einer Beihilfe zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in der Gemeinde Aidlingen

Die Gemeinde Aidlingen sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde eine Beihilfe zum Aufbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung zu gewähren, nachdem die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes ergeben hat, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe eine flächendeckende Breitbandversorgung unmöglich ist.

Sie fordert daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot durch Benennung ihrer Wirtschaftlichkeitslücke abzugeben.

I. Angaben zur auswählenden Körperschaft

Name und Anschrift	Gemeinde Aidlingen Hauptstraße 6 71134 Aidlingen Tel: 07034-30317 eMail: poststelle@aidlingen.de
Kontaktstelle und weitere Auskünfte	Gemeinde Aidlingen Uwe Schleeh Tel: 07034-12526 eMail: u.schleeh@aidlingen.de
Anforderung der Ergebnisse der durchgeführten Marktanalyse und die Lage der Unternehmen mit einem nicht gedeckten symmetrischen Bedarf	elektronisch per eMail: u.schleeh@aidlingen.de
Stelle bei der die Angebote einzureichen sind	Gemeinde Aidlingen Hauptstraße 6 71134 Aidlingen

II. Gegenstand des Auswahlverfahrens

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in der Gemeinde Aidlingen in den Ortsteilen Aidlingen und Lehenweiler (Vorwahlbereich 07034) auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises. Hierfür wird die Gewährung einer Beihilfe in Form einer kommunalen Zuwendung in Aussicht gestellt.

Die Gemeinde Aidlingen hat 8.878 Einwohner (Stand: 30.06.2009), davon im Ortsteil Aidlingen 5.201 und im Ortsteil Lehenweiler 504 Einwohner.

1. Leistungsanforderungen

Die geforderte Breitbandversorgung in der Gemeinde Aidlingen in den Ortsteilen Aidlingen und Lehenweiler besteht entsprechend der in der Marktanalyse der Gemeinde festgestellten Versorgungsbedarfs. Die geforderte räumliche Abdeckung für Unternehmen mit einem nicht gedeckten symmetrischen Bedarf ergibt sich ergänzend zur Marktanalyse aus dem entsprechenden Kartenmaterial.

Wesentliche Leistungskriterien sind dabei:

- Die räumliche Abdeckung der Ortsteile Aidlingen und Lehenweiler
- Dabei besteht der Versorgungsbedarf für eine flächendeckende Grundversorgung der Aidlingen Haushalte in den Ortsteilen Aidlingen und Lehenweiler mit 1 Mbit/s im Download. Dabei ist eine Versorgungsqualität von mindestens 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % des Jahres zu garantieren.
- Im Bereich des Ortsteiles Aidlingen besteht ein erhöhter Versorgungsbedarf für 13 Gewerbetreibende. Der symmetrische Höchstbedarf (SDSL) beträgt 16 Mbit/s. Der symmetrische Höchstbedarf kann im Einzelfall geringer sein, beträgt jedoch mindestens 10 Mbit/s. Dabei ist eine Versorgungsqualität von mindestens 95 % des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 99,5 % des Jahres zu garantieren. Die genaue Lage und der geforderte Höchstbedarf der einzelnen unterversorgten Gewerbebetriebe ist der Marktanalyse zu entnehmen.
- Die Grundversorgung soll ab dem 30.06.2011 sichergestellt sein.
- Die Breitbandversorgung ist nicht an eine bestimmte Übertragungstechnik gebunden (technikneutral).
- In allen unter- bzw. unversorgten Gebieten der Gemeinde Aidlingen muss jedoch eine Grundversorgung von 1 Mbit/s garantiert werden.

Die Marktanalyse und das Kartenmaterial kann bei der oben genannten Kontaktstelle der Gemeinde Aidlingen angefordert werden.

2. Bedingungen der Beihilfegewährung

Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandanbieters. Die Zuwendung ist in Höhe von € 75.000 je Einzelvorhaben gedeckelt.

Der ausgewählte Breitbandanbieter erhebt das für seine Leistungserbringung entsprechende Entgelt bei den durch ihn versorgten Endnutzern auf der Basis des mit dem Endkunden abzuschließenden Endkundenvertrages. Der für das Wertungsverfahren anzugebende günstigste Endkundenpreis ist dabei für die Dauer von 2 Jahren beizubehalten.

Der ausgewählte Anbieter kann anderen Unternehmen Zugang auf Vorleistungsebene zu seiner Infrastruktur ermöglichen. Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zulegen bzw., bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise.

III. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren:	Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 VOL/A
Persönliche Eignung zur Leistungserbringung entsprechend § 16 Abs. 5 VOL/A:	Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen
Ergänzende Vorschriften	"Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württemberg über die Ausschreibung der Sonderlinie Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum für das Jahresprogramm 2010" vom 05.02.2010 (www.rp.baden-wuerttemberg.de)
Vergabe in Lose:	Nein
Nebenangebote	Nicht zulässig

Wertungskriterien	Gewichtung
1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	60 %
2. Übertragung der Daten in Echtzeit (sog. "Ping-Zeit")	20%
3. Günstigster Endabnehmerpreis (pro Monat / sog. "Grundgebühr") (Bezogen auf eine flächendeckende Grundversorgung mit 1Mbit/s Download)	10 %
4. Zusätzlicher einmaliger Anschlusspreis	5 %
5. Weitergehende flächendeckende Aufrüstung des Netzes innerhalb eines Jahres	5 %

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrleistung hinsichtlich des Auswahlgegenstandes außerhalb der bekannt gegebenen Wertungskriterien nicht berücksichtigungsfähig ist.

IV. Verfahren

Art des Verfahrens	Öffentliches Auswahlverfahren
Schlusstermin für die Abgabe von Angeboten	21. Juni 2010, 12:00 Uhr
Art der Angebotsabgabe	Schriftlich über den Postweg in deutscher Sprache
Zuschlags- und Bindefrist des Angebots	2. Dezember 2010, 12.00 Uhr

V. Zusätzliche Informationen

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens "Staatliche Beihilfe N 570/2007" grundsätzlich gebilligt worden. Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Die Beihilfevergabe ist abhängig von der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Die Beihilfe ist gemäß geltendem Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

Aidlingen, den 19. April 2010
Ekkehard Fauth
Bürgermeister